

Der Verwalter Anton Bauer erklärt, wie wichtig die Aufnahme eines herrschaftlichen Waibls ist, und welches Gehalt diesem zu bezahlen wäre. Ausf. Schloss Vaduz, 1733 Dezember 20, AT-HAL, H 2615, unfol.

[1] Durchleüchtiger reichsfürst.

Gnädigster fürst und herr, herr.¹

Es haben die soldaten von dem hiesigen creys-contingent dieser tagen auf die postierung nacher Rothweil² abmarchiren müssen. So daß ich aniezto niemand mehr zu eintreibung der herrschafftlichen gefäll habe. Und da nun die unlängst hier angeweste hochfürstliche commission schon gefunden, daß weillen denen unterthanen verwilliget worden, die soldaten aus dem Schloß³ zu sich in die dorffschafft zu nehmen, ein schloßwaibel nöthig seyn werde, und ohngeachtet zur zeit der Schadhlichen⁴ Commission gedachten soldaten annoch im Schloß, so hat dieselbe auch gleichwohlen darumben schon darzu ein- [2] gerathen, weillen die 2 landtwaibel unterthanen, so nicht allezeit zu haben, entweders ihrer veld-arbeith abwartten, oder von anderen inn- und ausländischen gebraucht werden. Und wann sie gnädigster herrschafft etwas an restanten eintreiben, vom gulden 3 xr., weillen ihnen sonst keine besoldung gegeben wird, bezalt werden müssen, wohingegen bey einem schloß- und herrschafft-waibel dieses erspähet, viele frewel und was sonsten gnädigster herrschafft nützlich ehender entdeckhet, und die herrschafftliche gefäll auch mit mehrerem nachtruckh eingetrieben werden könte, deme auch wochentlich mehrers nit, als etwann 1 fl. 15 bis 20 xr.⁵ zur besoldung gegeben werden därfte.

Euer hochfürstlich durchleucht werden demnach gnädigst erlauben, daß ich umb einen rechtschaffenen wohl beherzen kerl zu einem schloß- und herrschafft waibl [3] umbsehen und unterthänigst vorschlagen darff, damit ich die herrschafftlichen herbst-gefäll, und was sonsten an wein und fruchten das jahr hindurch auf borg zum nuzen gnädigster herrschafft abgegeben wird mit behörig und nöthigen nachtruckh möchte eintreiben lassen können, umb damit nebst so vilen ungemach mühe arbeith und sorg die gleichsamb in allem allein auf mir liget, keiner negligenz beschuldiget werden möchte. In erwartung einer baldig gnädigsten resolution zu hochfürstlichen hulden und gnaden in tieffesten respect mich unterthänigst empfehle.

Euer hochfürstlichen durchleucht

Schloß Hohenliechtenstein, den 20. Decembris 1733

Unterthänigst, treu, gehorsambster

Anton Bauer⁶ manu propria

[4] [Dorsalvermerk]

Vom verwalter zu Liechtenstein de dato den 20. Decembris 1733.

Mit vorstellung, daß ein schloß- und herrschafft-waibl aufzunehmen ohnumbgänglich erfordert wird, und was ihme zu seinem unterthalt zu passiren wäre.

¹ Joseph Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772) regierte von 1712 bis 1718 und 1748 bis 1772 in Vaduz und Schellenberg, außerdem übernahm er als Vormund des Fürsten Johann Nepomuk von 1732 bis 1745 die Regierung des Hauses Liechtenstein. Vgl. Adolf SCHINZL, *Liechtenstein, Joseph Wenzel Fürst von und zu*; in: *Allgemeine Deutsche Biographie* 18 (1883), S. 623–625; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 7*; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Joseph Wenzel Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 156–163 und *Stammtafel II*.

² Rottweil, Stadt, Baden-Württemberg (D).

³ Schloss Vaduz.

⁴ Schad war ein fürstlicher Beamter.

⁵ fl.: Gulden (Florin); xr.: Kreuzer.

⁶ Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Verwalter in Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Bauer, Anton*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 72.